

# TE Bvwg Erkenntnis 2020/10/1 W169 2234822-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2020

## Entscheidungsdatum

01.10.2020

## Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §57

AVG §68 Abs1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §52

FPG §53

FPG §55

## Spruch

W169 2234822-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Barbara MAGELE als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX , geb. XXXX , StA. Indien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.08.2020, Zl. 1243615406-200505300, zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. und II. des angefochtenen Bescheides wird gemäß§ 28 Abs. 2 VwGVG iVm § 68 AVG als unbegründet abgewiesen.

II. Im Übrigen wird die Beschwerde gemäß § 57, 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm§ 9 BFA-VG und §§ 52, 53, 55 FPG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

Entscheidungsgründe:

## I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

### 1. Erstes Verfahren:

1.1. Der Beschwerdeführer, ein indischer Staatsangehöriger, stellte nach illegaler Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 27.08.2019 einen (ersten) Antrag auf internationalen Schutz und wurde am selben Tag vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstbefragt.

Der Beschwerdeführer gab zu Protokoll, am 22.06.2003 geboren zu sein, aus dem Bundesstaat Punjab zu stammen und die Sprache Punjabi zu sprechen. Er gehöre der Religionsgemeinschaft der Sikh und der Volksgruppe der Punjabi an. Im Herkunftsstaat habe er acht Jahre die Grundschule besucht, keine Berufsausbildung absolviert und zuletzt als Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft gearbeitet. Der Beschwerdeführer sei ledig. Sein Vater sei verstorben, seine Mutter und sein 19-jähriger Bruder namens XXXX würden im Bundesstaat Punjab leben.

Zum Ausreisegrund führte der Beschwerdeführer an, dass die derzeitige Lage in Indien äußerst kritisch und gefährlich sei. Da der Beschwerdeführer Unterstützer der Khalistan-Organisation sei, sei sein Leben in Gefahr. Die indische Regierung sei gegen die Gründung des Staates Khalistan. Somit sei die Polizei beauftragt worden, sämtliche Unruhestifter – damit seien Unterstützer und Mitglieder gemeint – anzuzeigen oder zu inhaftieren. Im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland fürchte der Beschwerdeführer um sein Leben.

1.2. Am 29.08.2019 gab der Beschwerdeführer dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bekannt, im Jahr XXXX geboren zu sein.

1.3. Am 13.11.2019 wurde der Beschwerdeführer durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl niederschriftlich einvernommen. Dabei korrigierte der Beschwerdeführer zunächst, dass er im Jahr 1993 geboren sei. Er stamme aus dem Bundesstaat Punjab, spreche Punjabi und gehöre der Religionsgemeinschaft der Sikh an. Er habe zehn Jahre die Grundschule besucht. Danach habe er zwei Jahre das College besucht, aber nicht abgeschlossen. In der Folge habe er zu Hause auf der eigenen Landwirtschaft gearbeitet. Sein Vater sei verstorben, seine Mutter und sein 30-jähriger Bruder XXXX würden in einem großen Haus mit fünf Zimmern und Garten leben. Die eigene Landwirtschaft sei nun verpachtet und die Mutter beziehe eine Rente. Nachgefragt handle es sich beim in der Erstbefragung angegebenen 19-jährigen XXXX um eben diesen Bruder. Sein Bruder habe bei einer Bombenexplosion die Augen verloren und er sowie seine Mutter seien von der Polizei festgenommen worden. Weiters habe der Beschwerdeführer zwei Onkeln und zwei Tanten väterlicherseits sowie einen Onkel mütterlicherseits, die im Bundesstaat Punjab leben und einer Arbeit nachgehen bzw. eine Rente beziehen würden. Der Beschwerdeführer habe seit seiner Ankunft in Österreich mit niemandem Kontakt, da sein Handy überwacht werde.

Zu seinen Ausreisegründen befragt, gab der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, dass er zwei Probleme habe, nämlich einen privaten und einen politischen Streit. Zum privaten Streit führte der Beschwerdeführer aus, dass Anfang 2016 im Dorf eine Hochzeit stattgefunden habe, bei der es mit dem DJ zu einem Streit über die Musik gekommen sei und eine Schlägerei begonnen habe. „Die Gegner“ hätten eine polizeiliche Anzeige gegen den Beschwerdeführer und seinen Bruder erstattet. Die Polizei habe sie „unter Druck“ gesetzt und der Beschwerdeführer und sein Bruder seien geflüchtet und überall gesucht worden. Diese Anzeige sei „im Gericht noch immer offen“. Zum politischen Streit erklärte der Beschwerdeführer, dass er und seine Familie die Akali Dali Partei unterstützen würden, wobei der Beschwerdeführer aber nicht Mitglied sei. Es seien gegen den Bruder und zwei Freunde des Beschwerdeführers von der Kongresspartei „ein Vorwurf“ gemacht worden. Die Polizei habe den Bruder und die Freunde des Beschwerdeführers festgenommen, weil sie die Akali Dal Partei unterstützt hätten. Die Polizei habe sie geschlagen. Bei einem weiteren Vorfall sei wieder gegen den Bruder des Beschwerdeführers Anzeige erstattet worden. Es sei wieder um den Bruder des Beschwerdeführers und dessen Freunde gegangen, die eine Bombe explodieren hätten lassen. „Die Gegner“ seien gegen alle in der Familie des Beschwerdeführers. Auch der Beschwerdeführer sei bedroht worden. Ende 2018 seien er und sein Bruder gemeinsam bedroht worden. Der Beschwerdeführer sei deshalb ausgereist. Er sei sicher, dass „die Gegner“ hinter der Bombe stecken würden. Diese würden vom Dorfvorsteher angeführt werden. Zum Schluss der Einvernahme brachte der Beschwerdeführer schließlich noch vor, dass es nach dem Tod seines Vaters außerdem einen Grundstücksstreit mit einem Onkel väterlicherseits gegeben habe. Alle drei Vorfälle würden „irgendwie“ zusammengehören.

Zu seinen Lebensumständen in Österreich gab der Beschwerdeführer an, dass er hier keine Angehörigen oder Verwandtschaft habe und mit seinen Landsleuten zusammenlebe. Er sei nicht Mitglied in einem Verein, habe keine

Kurse absolviert und nicht berufstätig.

Im Rahmen der Einvernahme legte der Beschwerdeführer unter anderem eine Kopie seines indischen Führerscheins, eine österreichische Verlustanzeige des Originalführerscheins, eine Kopie eines indischen Schulzeugnisses sowie ein Konvolut indischer Zeitungsartikel vor.

1.4. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ließ die vorgelegten indischen Zeitungsartikel übersetzen und stellte eine Anfrage an die Staatendokumentation über die Akali Dal Partei, über das Volksbegehren zu einem unabhängigen Khalistan und über polizeiliches Vorgehen gegen Mitglieder von Bewegungen, die eine Ausrufung Khalistans offen propagieren.

1.5. Mit Schreiben vom 05.12.2019 legte der Beschwerdeführer weitere Beweismittel vor, nämlich die Kopie einer indischen Anzeige („First Information Report“), fünf Fotos des Beschwerdeführers, ein Bild einer verwundeten Person, zwei indische Zeitungen im Original mit den in der Einvernahme vorgelegten Artikeln, ein indisches Gerichtsschreiben in Kopie und eine Speicherkarte. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ließ eine Übersetzung der vorgelegten indischen Anzeige vornehmen

1.6. Am 29.01.2020 wurde der Beschwerdeführer neuerlich durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl niederschriftlich einvernommen, wobei dem Beschwerdeführer im Wesentlichen die Ermittlungsergebnisse vorgehalten wurden. Weiters erklärte der Beschwerdeführer, Punjabi und Hindi zu sprechen. Er stehe mit seiner Mutter in telefonischem Kontakt. Er habe nie an gewalttätigen Handlungen teilgenommen. Er habe einmal in Amritsar an einer Demonstration für Khalistan teilgenommen, könne aber kein Jahr und kein Datum nennen. Im Rahmen der Einvernahme legte der Beschwerdeführer seinen indischen Führerschein im Original vor.

1.7. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 04.02.2020, Zl. 1243615406-190876838, wurde gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und gemäß § 8 Abs. 1 AsylG auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Indien abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 57 AsylG nicht erteilt, gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG eine Rückkehrentscheidung gegen ihn erlassen und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Indien zulässig sei. Einer Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

1.8. Der Bescheid erwuchs mangels Beschwerde am 10.03.2020 in Rechtskraft.

1.9. Gemäß einem Abschlussbericht der Landespolizeidirektion XXXX vom XXXX sei der Beschwerdeführer am 23.05.2020 von einer Verkehrsstreife angehalten worden, wobei er sich mit seinem indischen Führerschein ausgewiesen habe. Eine kriminalpolizeiliche Untersuchung habe ergeben, dass es sich bei diesem um eine Totalfälschung handle.

## 2. Gegenständliches Verfahren:

2.1. Am 18.06.2020 brachte der Beschwerdeführer den gegenständlichen Folgeantrag auf internationalen Schutz ein. Am selben Tag fand die Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt.

Dabei gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, dass er weiterhin dieselben Fluchtgründe habe. Er habe sich betreffend seiner Fluchtgründe Beweismittel schicken lassen, die auf seinem Handy seien. Es handle sich um zwei polizeiliche Anzeigen gegen den Beschwerdeführer und Zeitungsausschnitte. Diese Beweismittel habe er sich vor zehn Tagen auf sein Handy schicken lassen. Neue Fluchtgründe habe der Beschwerdeführer keine. Im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland fürchte der Beschwerdeführer, dass die Polizei ihn mitnehmen und in ein Gefängnis stecken würde. Er würde wie sein Bruder gefoltert werden.

2.2. Am 08.07.2020 wurde der Beschwerdeführer durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl niederschriftlich einvernommen. Der Beschwerdeführer gab zunächst an, gesund zu sein und keine Medikamente zu nehmen. Er spreche Punjabi. Er stehe in regelmäßigem telefonischen Kontakt mit seiner Mutter. Das Bundesamt forderte den Beschwerdeführer dazu auf, Dokumente zum Beweis seiner Identität und der seiner Mutter vorzulegen.

Auf die Frage, warum er einen Folgeantrag auf internationalen Schutz stelle, führte der Beschwerdeführer Folgendes aus (VP: nunmehriger Beschwerdeführer; LA: Leiter der Amtshandlung):

„(...)“

LA: Sie haben bereits unter der Zahl: 1243615406 – 190876838 in Österreich einen Antrag auf int. Schutz gestellt. Das Verfahren wurde am 10.03.2020 rechtskräftig abgeschlossen.

Warum stellen Sie einen neuerlichen Antrag? Gibt es noch weitere oder andere Gründe, welche Sie in diesem Verfahren geltend machen möchten?

VP: Ich habe die gleichen Gründe wie im Erstverfahren. Ich hatte vorher keine Beweismittel, diese habe ich mir nun schicken lassen.

LA: Halten Sie Ihre Asylgründe aus dem Vorverfahren weiterhin aufrecht.

VP: Ja, diese halte ich weiter aufrecht.

LA: Haben Sie weitere Gründe für diesen Antrag?

VP: Nein.

Anmerkung: Ast. übermittelte vor der Einvernahme per Mail Fotos von Zeitungsausschnitten. Diese werden zum Akt genommen.

LA: Sie haben Fotos von Zeitungsausschnitten und polizeilichen Unterlagen vorgelegt. Was möchten Sie damit beweisen?

VP: Ich habe diese neu bekommen. Es steht alles über unsere Familie drinnen. Wir sind Freiheitskämpfer von Khalistan.

LA: Von wem haben Sie diese Unterlagen wann erhalten?

VP: Das hat meine Mutter vor 1 Monat geschickt.

LA: Stehen diese im Zusammenhang mit Ihrem Fluchtvorbringen im Erstverfahren?

VP: Ja.

LA: Gibt es sonst noch etwas, was Sie vorbringen möchten?

VP: Ich habe große Angst, weil im Jahr 2020 die Volksbefragung zu Khalistan kommt. Es kann dadurch mehr Probleme geben.

LA: Habe ich Sie richtig verstanden, Sie stellen den gegenständlichen Antrag auf Asyl ausschließlich wegen jener Gründe, die Sie bereits in Ihrem Vorverfahren anführten?

VP: Ja. Das sind alle meine Gründe.

(...)

LA: Sie werden nochmals auf das Neuerungsverbot aufmerksam gemacht. Ich frage Sie daher jetzt nochmals ob Sie noch etwas Asylrelevantes angeben möchten oder etwas angeben möchten, was Ihnen wichtig erscheint, ich jedoch nicht gefragt habe? Haben Sie sämtliche Gründe, die Sie veranlasst haben diesen Asylantrag zu stellen, vollständig geschildert?

VP: Ich bin nicht der einzige meiner Familie der bedroht wurde. Meine gesamte Familie ist betroffen. Man hat meinen Bruder ins Gefängnis gesteckt. Meine Mutter ist durch diesen Stress sehr verwirrt. Sie ist glücklich, weil ich hier in Österreich in Sicherheit bin.

LA: Haben Sie dies bereits im Erstverfahren angegeben?

VP: Ja. Ich habe dies bereits alles im Erstverfahren geschildert.

LA: Was würden Sie konkret erwarten, wenn jetzt sie in Ihren Herkunftsstaat Indien zurückkehren müssten.

VP: Ich werde gefoltert und ich werde auch ins Gefängnis kommen.

LA: Befürchten Sie irgendwelche staatliche Sanktionen bei einer Rückkehr?

VP: Ja, weil diese Khalistan-Bewegung einen eigenen Staat will.

(...)

LA: Ihnen wird nun mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Ihren Antrag auf int. Schutz wegen§ 68 AVG entschiedener Sache

zurückzuweisen und ein mehrjähriges Einreiseverbot zu erlassen.

Anmerkung: Dem ASt. wird die Verfahrensordnung gem. § 29 Abs. 3 und die Verfahrensordnung gem. § 52a Abs. 2 BFA-VG übersetzt und ausgefolgt.

LA: Sie können nunmehr dazu Stellung nehmen.

VP: Ich habe die Wahrheit gesagt, Sie können alle meine Angaben überprüfen.

(...)“

Zu seinen Lebensumständen in Österreich führte der Beschwerdeführer aus, dass er hier keine Verwandtschaft habe und zu niemandem ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine besonders enge Beziehung bestehe. Es sei seit seinem Vorverfahren zu keinen Änderungen in seinem Privat- oder Familienleben gekommen. Er lebe von der Grundversorgung und habe vor seiner gegenständlichen Antragstellung durch Verteilung von Werbung monatlich EUR 300,- dazuverdient. Er habe keinen Arbeitsvertrag gehabt, sondern habe lediglich einer Person geholfen und dafür Geld bekommen. Er kenne diese Person nicht.

Dem Beschwerdeführer wurden am Ende der Einvernahmen die aktuellen Länderberichte zur Situation in Indien ausgefolgt und darauf hingewiesen, dass er bei der folgenden Einvernahme eine Stellungnahme dazu abgeben könne.

Im Rahmen der Einvernahme legte der Beschwerdeführer ein weiteres Konvolut an indischen Zeitungsartikeln in Kopie vor.

2.3. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl folgte dem Beschwerdeführer am selben Tag eine Verfahrensordnung gemäß § 29 Abs. 3 Z 4 AsylG aus, mit welcher ihm mitgeteilt wurde, dass die Behörde beabsichtige, den Folgeantrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

2.4. Am 04.08.2020 wurde der Beschwerdeführer in Anwesenheit einer Rechtsberaterin erneut durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl niederschriftlich einvernommen. Zu den ausgefolgten Länderberichten gab der Beschwerdeführer an, dass es wegen der für 2020 geplanten Volksbefragung über ein unabhängiges Khalistan Probleme gebe. Auch seine Mutter werde gestört. Im Rahmen der Einvernahme legte der Beschwerdeführer eine indische Steuerkarte im Original und einen medizinischen Befund vom 20.07.2020 über eine seropositive Zöliakie (Glutenunverträglichkeit, Anmerkung) mit Malabsorptionssyndrom vor. Dem Beschwerdeführer wurden Oleovit-Tropfen, Folsan-Tabletten und eine glutenfreie Ernährung verschrieben.

2.5. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ließ die vorgelegten Zeitungsartikel übersetzen. Laut Auskunft der Landespolizeidirektion Oberösterreich sei eine Überprüfung der Steuerkarte auf ihre Echtheit mangels Vergleichsmaterial nicht möglich.

2.6. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde der Folgeantrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz sowohl hinsichtlich des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkte I. und II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG wurde dem Beschwerdeführer nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.) und weiters gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers gemäß § 46 FPG nach Indien zulässig sei (Spruchpunkt V.). Gemäß § 55 Abs. 1a FPG wurde keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (Spruchpunkt VI.). Schließlich wurde gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 6 FPG gegen den Beschwerdeführer ein auf zwei Jahre befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt VII.).

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren keinen entscheidungsrelevanten Sachverhalt vorgebracht habe, der nach rechtskräftigem Abschluss des Erstverfahrens entstanden sei. Da weder in der maßgeblichen Sachlage – und zwar weder im Hinblick auf jenen Sachverhalt, der in der Sphäre des Beschwerdeführers gelegen sei, noch in jenen, welcher von Amts wegen aufzugreifen sei – noch im Begehren und auch nicht in den anzuwendenden Rechtsnormen eine Änderung eingetreten sei, welche eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheinen ließen, sei der neuerliche Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen. Hinsichtlich des Spruchpunktes III. wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG nicht vorliegen würden. Weiters wurde festgehalten, dass eine der Rückkehr entgegenstehende Integration des Beschwerdeführers ebenso wenig erkannt

werden könne, wie eine der Rückkehr entgegenstehende Situation in Indien, wobei auch die aktuelle Situation in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie berücksichtigt wurde. Eine Frist für die freiwillige Ausreise bestehe aufgrund der zurückweisenden Entscheidung nicht. Die Erlassung eines Einreiseverbotes gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 6 FPG sei notwendig, da der Beschwerdeführer seine Ausreiseverpflichtung missachtet habe und die Mittel zum Unterhalt nicht nachweisen könne.

Zum Herkunftsstaat des Beschwerdeführers stellte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Wesentlichen Folgendes fest:

#### „1. Sicherheitslage

Es gibt in Indien eine Vielzahl von Spannungen und Konflikten, Gewalt ist an der Tagesordnung (GIZ 11.2019a). Terroristische Anschläge in den vergangenen Jahren (Dezember 2010 in Varanasi, Juli 2011 in Mumbai, September 2011 in New Delhi und Agra, April 2013 in Bangalore, Mai 2014 in Chennai und Dezember 2014 in Bangalore) und insbesondere die Anschläge in Mumbai im November 2008 haben die Regierung unter Druck gesetzt. Von den Anschlägen der letzten Jahre wurden nur wenige restlos aufgeklärt und die als Reaktion auf diese Vorfälle angekündigten Reformvorhaben zur Verbesserung der indischen Sicherheitsarchitektur wurden nicht konsequent umgesetzt (AA 24.4.2015). Aber auch im Rest des Landes gab es in den letzten Jahren Terroranschläge mit islamistischem Hintergrund. Im März 2017 platzierte eine Zelle des „Islamischen Staates“ (IS) in der Hauptstadt des Bundesstaates Madhya Pradesh eine Bombe in einem Passagierzug. Die Terrorzelle soll laut Polizeiangaben auch einen Anschlag auf eine Kundgebung von Premierminister Modi geplant haben (BPB 12.12.2017). Das Land unterstützt die US-amerikanischen Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus. Intern wurde eine drakonische neue Anti-Terror-Gesetzgebung verabschiedet, die Prevention of Terrorism Ordinance (POTO), von der Menschenrechtsgruppen fürchten, dass sie auch gegen legitime politische Gegner missbraucht werden könnte (BICC 12.2020).

Die Spannungen im Nordosten des Landes gehen genauso weiter wie die Auseinandersetzung mit den Naxaliten (maoistische Untergrundkämpfer, Anm.) (GIZ 11.2019a), die das staatliche Gewaltmonopol gebietsweise infrage stellen (AA 19.7.2019).

Konfliktregionen sind Jammu und Kashmir, die nordöstlichen Regionen und der maoistische Gürtel. In Jharkhand und Bihar setzten sich die Angriffe von maoistischen Rebellen auf Sicherheitskräfte und Infrastruktur fort. In Punjab kam es bis zuletzt durch gewaltbereite Regierungsgegner immer wieder zu Morden und Bombenanschlägen. Neben den islamistischen Terroristen tragen die Naxaliten zur Destabilisierung des Landes bei. Von Chattisgarh aus kämpfen sie in vielen Unionsstaaten (von Bihar im Norden bis Andhra Pradesh im Süden) mit Waffengewalt gegen staatliche Einrichtungen. Im Nordosten des Landes führen zahlreiche Separatistengruppen (United Liberation Front Assam, National Liberation Front Tripura, National Socialist Council Nagaland, Manipur People's Liberation Front etc.) einen Kampf gegen die Staatsgewalt und fordern entweder Unabhängigkeit oder mehr Autonomie. Der gegen Minderheiten wie Moslems und Christen gerichtete Hindu-Radikalismus wird selten von offizieller Seite in die Kategorie Terror eingestuft, sondern vielmehr als „communal violence“ bezeichnet (ÖB 8.2019).

Erhebungen maoistischer Gruppierungen in den ostzentralen Bergregionen Indiens dauern an. Angaben zu Folge haben Rebellen illegale Steuern erhoben, Lebensmittel und Unterkünfte beschlagnahmt und sich an Entführungen und Zwangsrekrutierungen von Kindern und Erwachsenen beteiligt. Zehntausende von Zivilisten wurden durch die Gewalt vertrieben und leben in von der Regierung geführten Lagern. Unabhängig davon greifen in den sieben nordöstlichen Bundesstaaten Indiens mehr als 40 aufständische Gruppierungen, welche entweder eine größere Autonomie oder die vollständige Unabhängigkeit ihrer ethnischen oder Stammesgruppen anstreben, weiterhin Sicherheitskräfte an. Auch kommt es weiterhin zu Gewalttaten unter den Gruppierungen, welche sich in Bombenanschlägen, Morden, Entführungen, Vergewaltigungen von Zivilisten und in der Bildung von umfangreichen Erpressungsnetzwerken ausdrücken (FH 4.3.2020).

Das South Asia Terrorism Portal verzeichnet in einer Aufstellung für das Jahr 2016 insgesamt 907 Todesopfer durch terrorismusrelevante Gewalt. Im Jahr 2017 wurden 812 Personen durch terroristische Gewalt getötet und im Jahr 2018 kamen 940 Menschen durch Terrorakte. 2019 belief sich die Opferzahl terrorismus-relevanter Gewalt landesweit auf insgesamt 621 Tote. Bis zum 5.3.2020 wurden 81 Todesopfer durch terroristische Gewaltanwendungen registriert [Anmerkung: die angeführten Zahlen beinhalten Zivilisten, Sicherheitskräfte und Terroristen] (SATP 17.3.2020).

Gegen militante Gruppierungen, die meist für die Unabhängigkeit bestimmter Regionen eintreten und/oder radikalen (z. B. Maoistisch-umstürzlerische) Auffassungen anhängen, geht die Regierung mit großer Härte und Konsequenz vor. Sofern solche Gruppen der Gewalt abschwören, sind in der Regel Verhandlungen über ihre Forderungen möglich. Gewaltlose Unabhängigkeitsgruppen können sich politisch frei betätigen (AA 19.7.2019).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (19.7.2019): Auswärtiges Amt, Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Mai 2019), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2014276/Deutschland\\_\\_\\_Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_zur\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevanten\\_Lage\\_in\\_der\\_Republik\\_Indien\\_%28Stand\\_Mai\\_2019%29%2C\\_19.07.2019.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2014276/Deutschland___Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_zur_asyl-_und_abschiebungsrelevanten_Lage_in_der_Republik_Indien_%28Stand_Mai_2019%29%2C_19.07.2019.pdf), Zugriff 19.3.2020
- AA - Auswärtiges Amt (19.7.2019): Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien
- BICC - Bonn International Centre for Conversion (12.2019): Informationsdienst - Sicherheit, Rüstung und Entwicklung in Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte: Länderinformation Indien, [http://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/indien/2019\\_Indien.pdf](http://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/indien/2019_Indien.pdf), Zugriff 10.2.2020
- BPB - Bundeszentrale für politische Bildung (Deutschland) (12.12.2017): Konfliktporträt: Indien, <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/215390/indien>, Zugriff 18.3.2020
- FH - Freedom House (4.3.2020): Freedom in the World 2020 - India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2025925.html>, Zugriff 10.3.2020
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (11.2019a): Indien, <https://www.liportal.de/indien/geschichte-staat/>, Zugriff 17.3.2020
- ÖB - Österreichische Botschaft New Delhi (8.2019): Asylländerbericht Indien
- SATP - South Asia Terrorism Portal (15.2.2020): Data Sheet - India Yearly Fatalities: 2000 - 2020, <https://www.satp.org/datasheet-terrorist-attack/fatalities/india>, Zugriff 17.3.2020

## 2. Rechtsschutz / Justizwesen

In Indien sind viele Grundrechte und -freiheiten verfassungsmäßig verbrieft und die verfassungsmäßig garantierte unabhängige indische Justiz bleibt vielmals wichtiger Rechtsgarant. Die häufig überlange Verfahrensdauer aufgrund überlasteter und unterbesetzter Gerichte sowie verbreitete Korruption, vor allem im Strafverfahren, schränken die Rechtssicherheit aber deutlich ein (AA 19.7.2019). Eine systematisch diskriminierende Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis lässt sich nicht feststellen, allerdings sind vor allem die unteren Instanzen nicht frei von Korruption. Vorurteile z.B. gegenüber Angehörigen niederer Kasten oder Indigenen dürften zudem eine nicht unerhebliche Rolle spielen (AA 19.7.2019).

Das Gerichtswesen ist von der Exekutive getrennt (FH 4.3.2020). Das Justizsystem gliedert sich in den Supreme Court, das Oberste Gericht mit Sitz in Delhi; das als Verfassungsgericht die Streitigkeiten zwischen Zentralstaat und Unionsstaaten regelt. Es ist auch Appellationsinstanz für bestimmte Kategorien von Urteilen wie etwa bei Todesurteilen. Der High Court bzw. das Obergericht besteht in jedem Unionsstaat. Es ist Kollegialgericht als Appellationsinstanz sowohl in Zivil- wie auch in Strafsachen und führt auch die Dienst- und Personalaufsicht über die Untergerichte des Staates aus, um so die Justiz von den Einflüssen der Exekutive abzuschirmen. Subordinate Civil and Criminal Courts sind untergeordnete Gerichtsinstanzen in den Distrikten der jeweiligen Unionsstaaten und nach Zivil- und Strafrecht aufgeteilt. Fälle werden durch Einzelrichter entschieden. Richter am District und Sessions Court entscheiden in Personalunion sowohl über zivilrechtliche als auch strafrechtliche Fälle (als District Judge über Zivilrechtsfälle, als Sessions Judge über Straffälle). Unterhalb des District Judge gibt es noch den Subordinate Judge, unter diesem den Munsif für Zivilsachen. Unter dem Sessions Judge fungiert der 1st Class Judicial Magistrate und, unter diesem der 2nd Class Judicial Magistrate, jeweils für minder schwere Strafsachen (ÖB 8.2019).

Das Gerichtswesen ist auch weiterhin überlastet und verfügt nicht über moderne Systeme zur Fallbearbeitung. Der Rückstau bei Gericht führt zu langen Verzögerungen oder der Vorenthaltung von Rechtsprechung. Eine Analyse des Justizministeriums vom September 2018 hat ergeben, dass von insgesamt 1.079 Planstellen an den 24 Obergerichten des Landes 42714 Stellen nicht besetzt waren (USDOS 11.3.2020). Die Regeldauer eines Strafverfahrens (von der

Anklage bis zum Urteil) beträgt mehrere Jahre; in einigen Fällen dauern Verfahren bis zu zehn Jahre (USDOS 11.3.2020; vgl. AA 18.9.2019). Auch der Zeugenschutz ist mangelhaft, was dazu führt, dass Zeugen aufgrund von Bestechung und/oder Bedrohung, vor Gericht häufig nicht frei aussagen (AA 18.9.2018).

Insbesondere auf unteren Ebenen der Justiz ist Korruption verbreitet und die meisten Bürger haben große Schwierigkeiten, ihr Recht bei Gericht durchzusetzen. Das System ist rückständig und stark unterbesetzt, was zu langer Untersuchungshaft für eine große Zahl von Verdächtigen führt. Vielen von ihnen bleiben so länger im Gefängnis, als es der eigentliche Strafraum wäre (FH 4.3.2020). Die Dauer der Untersuchungshaft ist entsprechend zumeist exzessiv lang. Außer bei mit der Todesstrafe bedrohten Delikten, soll der Haftrichter nach Ablauf der Hälfte der drohenden Höchststrafe eine Haftprüfung und eine Freilassung auf Kautionsanordnung anordnen. Allerdings nimmt der Betroffene mit einem solchen Antrag in Kauf, dass der Fall über lange Zeit gar nicht weiterverfolgt wird. Mittlerweile sind ca. 70 Prozent aller Gefangenen Untersuchungshäftlinge, viele wegen geringfügiger Taten, denen die Mittel für eine Kautionsstellung fehlen (AA 19.7.2019).

In der Verfassung verankerte rechtsstaatliche Garantien (z.B. das Recht auf ein faires Verfahren) werden durch eine Reihe von Sicherheitsgesetzen eingeschränkt. Diese Gesetze wurden nach den Terroranschlägen von Mumbai im November 2008 verschärft; u.a. wurde die Unschuldsvermutung für bestimmte Straftatbestände außer Kraft gesetzt (AA 19.7.2019).

Die Inhaftierung eines Verdächtigen durch die Polizei ohne Haftbefehl darf nach den allgemeinen Gesetzen nur 24 Stunden dauern. Eine Anklageerhebung soll bei Delikten mit bis zu zehn Jahren Strafandrohung innerhalb von 60, in Fällen mit höherer Strafandrohung innerhalb von 90 Tagen erfolgen. Diese Fristen werden regelmäßig überschritten. Festnahmen erfolgen jedoch häufig aus Gründen der präventiven Gefahrenabwehr sowie im Rahmen der Sondergesetze zur inneren Sicherheit, z.B. aufgrund des Gesetzes über nationale Sicherheit („National Security Act“, 1956) oder des lokalen Gesetzes über öffentliche Sicherheit („Jammu and Kashmir Public Safety Act“, 1978). Festgenommene Personen können auf Grundlage dieser Gesetze bis zu einem Jahr ohne Anklage in Präventivhaft gehalten werden. Auch zur Zeugenvernehmung können gemäß Strafprozessordnung Personen über mehrere Tage festgehalten werden, sofern eine Fluchtgefahr besteht. Fälle von Sippenhaft sind nicht bekannt (AA 19.7.2019).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unerlaubte Ermittlungsmethoden angewendet werden, insbesondere um ein Geständnis zu erlangen. Das gilt insbesondere bei Fällen mit terroristischem oder politischem Hintergrund oder solchen mit besonderem öffentlichem Interesse. Es ist nicht unüblich, dass Häftlinge misshandelt werden. Ein im Mai 2016 von der renommierten National Law University Delhi veröffentlichter empirischer Bericht zur Situation der Todesstrafe in Indien zeichnet ein düsteres Bild des indischen Strafjustizsystems. So haben bspw. 80 Prozent aller Todeskandidaten angegeben, in Haft gefoltert worden zu sein. Nach glaubwürdigen, vertraulichen Schätzungen des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK) kommt es weiterhin zu systematischer Folter in den Verhörzentren in Jammu und Kaschmir (AA 19.7.2019).

Für Angeklagte gilt die Unschuldsvermutung, ausgenommen bei Anwendung des „Unlawful Activities Prevention Act (UAPA)“, und sie haben das Recht, ihren Anwalt frei zu wählen. Das Strafgesetz sieht öffentliche Verhandlungen vor, außer in Verfahren, in denen die Aussagen Staatsgeheimnisse oder die Staatssicherheit betreffen können. Es gibt kostenfreie Rechtsberatung für bedürftige Angeklagte, aber in der Praxis ist der Zugang zu kompetenter Beratung oft begrenzt (USDOS 11.3.2020). Gerichte sind verpflichtet Urteile öffentlich zu verkünden und es gibt effektive Wege der Berufung auf beinahe allen Ebenen der Justiz. Angeklagte haben das Recht, die Aussage zu verweigern und sich nicht schuldig zu bekennen (USDOS 11.3.2020).

Gerichtliche Ladungen in strafrechtlichen Angelegenheiten sind im Criminal Procedure Code 1973 (CrPC, Chapter 4, §§ 61-69), in zivilrechtlichen Angelegenheiten im Code of Civil Procedure 1908/2002 geregelt. Jede Ladung muss schriftlich, in zweifacher Ausführung ausgestellt sein, vom vorsitzenden Richter unterfertigt und mit Gerichtssiegel versehen sein. Ladungen werden gemäß CrPC prinzipiell durch einen Polizeibeamten oder durch einen Gerichtsbeamten an den Betroffenen persönlich zugestellt. Dieser hat den Erhalt zu bestätigen. In Abwesenheit kann die Ladung an ein erwachsenes männliches Mitglied der Familie übergeben werden, welches den Erhalt bestätigt. Falls die Ladung nicht zugestellt werden kann, wird eine Kopie der Ladung an die Residenz des Geladenen sichtbar angebracht. Danach entscheidet das Gericht, ob die Ladung rechtmäßig erfolgt ist, oder ob eine neue Ladung erfolgen wird. Eine Kopie der Ladung kann zusätzlich per Post an die Heim- oder Arbeitsadresse des Betroffenen eingeschrieben geschickt werden.

Falls dem Gericht bekannt wird, dass der Betroffene die Annahme der Ladung verweigert hat, gilt die Ladung dennoch als zugestellt. Gemäß Code of Civil Procedure kann die Ladung des Gerichtes auch über ein gerichtlich genehmigtes Kurierservice erfolgen (ÖB 8.2019).

Indische Einzelpersonen - oder NGOs im Namen von Einzelpersonen oder Gruppen - können sogenannte Rechtsstreitpetitionen von öffentlichem Interesse („Public Interest Litigation petitions“, PIL) bei jedem Gericht einreichen, oder beim Obersten Bundesgericht, dem „Supreme Court“ einbringen, um rechtliche Wiedergutmachung für öffentliche Rechtsverletzungen einzufordern (CM 2.8.2017).

Im ländlichen Indien gibt es auch informelle Ratssitzungen, deren Entscheidungen manchmal zu Gewalt gegen Personen führt, die soziale Regeln brechen - was besonders Frauen und Angehörige unterer Kasten betrifft (FH 4.3.2020).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (19.7.2019): Auswärtiges Amt, Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Mai 2019), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2014276/Deutschland\\_\\_\\_Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_zur\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevanten\\_Lage\\_in\\_der\\_Republik\\_Indien\\_%28Stand\\_Mai\\_2019%29%2C\\_19.07.2019.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2014276/Deutschland___Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_zur_asyl-_und_abschiebungsrelevanten_Lage_in_der_Republik_Indien_%28Stand_Mai_2019%29%2C_19.07.2019.pdf), Zugriff 19.3.2020
- CM – Citizen Matters (2.8.2017): A guide to filing a Public Interest Litigation (PIL), <http://citizenmatters.in/a-guide-to-filing-a-public-interest-litigation-pil-4539>, Zugriff 13.8.2019
- Freedom House (4.3.2020): Freedom in the World 2020 - India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2025925.html>, Zugriff 9.3.2020
- ÖB - Österreichische Botschaft New Delhi (8.2019): Asylländerbericht Indien
- USDOS – US Department of State (11.3.2020): 2019 Country Reports on Human Rights Practices: India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026357.html>, Zugriff 13.3.2020

### 3. Sicherheitsbehörden

Die indische Polizei (Indian Police Service) ist keine direkte Strafverfolgungs- oder Vollzugsbehörde (BICC 12.2019) und untersteht den Bundesstaaten (AA 19.7.2019). Sie fungiert vielmehr als Ausbildungs- und Rekrutierungsstelle für Führungsoffiziere der Polizei in den Bundesstaaten. Im Hinblick auf die föderalen Strukturen ist die Polizei dezentral in den einzelnen Bundesstaaten organisiert. Die einzelnen Einheiten haben jedoch angesichts eines nationalen Polizeigesetzes, zahlreichen nationalen Strafrechten und der zentralen Rekrutierungsstelle für Führungskräfte eine Reihe von Gemeinsamkeiten. Allgemein ist die Polizei mit der Strafverfolgung, Verbrechensprävention und -bekämpfung sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betraut und übt gleichzeitig eine teilweise Kontrolle über die verschiedenen Geheimdienste aus. Innerhalb der Polizei gibt es eine Kriminalpolizei (Criminal Investigation Department - CID), in die wiederum eine Sondereinheit (Special Branch) integriert ist. Während erstere mit nationalen und die Bundesstaaten übergreifenden Verbrechen betraut ist, hat die Sondereinheit Informationsbeschaffung und Überwachung jeglicher subversiver Elemente und Personen zur Aufgabe. In fast allen Bundesstaaten sind spezielle Polizeieinheiten aufgestellt worden, die sich mit Frauen und Kindern beschäftigen. Kontrolliert wird ein Großteil der Strafverfolgungsbehörden vom Innenministerium (Ministry of Home Affairs) (BICC 12.2019).

Ein Mangel an Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Polizei entsteht neben den strukturellen Defiziten auch durch häufige Berichte über Menschenrechtsverletzungen wie Folter, außergerichtliche Tötungen und Drohungen, die mutmaßlich durch die Polizei verübt wurden (BICC 12.2019; vgl. FH 4.3.2020). Es gab zwar Ermittlungen und Verfolgungen von Einzelfällen, aber eine unzureichende Durchsetzung wie auch ein Mangel an ausgebildeten Polizeibeamten tragen zu einer geringen Effizienz bei (USDOS 11.3.2020). Es mangelt nach wie vor an Verantwortlichkeit für Misshandlung durch die Polizei und an der Durchsetzung von Polizeireformen (HRW 14.1.2020).

Das indische Militär ist der zivilen Verwaltung unterstellt und hat in der Vergangenheit wenig Interesse an einer politischen Rolle gezeigt. Der Oberbefehl obliegt dem Präsidenten. Ihrem Selbstverständnis nach ist die Armee zwar die „Beschützerin der Nation“, aber nur im militärischen Sinne (BICC 12.2019). Das Militär kann im Inland eingesetzt

werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit notwendig ist (AA 19.7.2019; vgl. BICC 12.2019). Paramilitärischen Einheiten werden als Teil der Streitkräfte, vor allem bei internen Konflikten eingesetzt, so in Jammu und Kaschmir sowie in den nordöstlichen Bundesstaaten. Bei diesen Einsätzen kommt es oft zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen (BICC 12.2019).

Für den Einsatz von Streitkräften - vor allem von Landstreitkräften - in Unruhegebieten und gegen Terroristen wird als Rechtsgrundlage der „Armed Forces Special Powers Act“ (AFSPA) zur Aufrechterhaltung von „Recht und Ordnung“ herangezogen (USDOS 11.3.2020). Das Gesetz gibt den Sicherheitskräften in „Unruhegebieten“ weitgehende Befugnisse zum Gebrauch von Gewalt, zu Festnahmen ohne Haftbefehl und Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl (AA 19.7.2019; vgl. FH 4.3.2020, USDOS 11.3.2020). Das Gesetz zur Verhinderung ungesetzlicher Aktivitäten (UAPA) gibt den Behörden die Möglichkeit, Personen in Fällen im Zusammenhang mit Aufständen oder Terrorismus festzuhalten (USDOS 11.3.2020). Den Sicherheitskräften wird weitgehende Immunität gewährt (AA 19.7.2019; vgl. FH 4.3.2020, USDOS 11.3.2020).

Im Juli 2016 ließ das Oberste Gericht in einem Zwischenurteil zum AFSPA in Manipur erste Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes erkennen. Der Schutz der Menschenrechte sei auch unter den Regelungen des AFSPA unbedingt zu gewährleisten. Das umstrittene Sonderermächtigungsgesetz wurde im April 2018 für den Bundesstaat Meghalaya aufgehoben, im Bundesstaat Arunachal Pradesh auf acht Polizeidistrikte beschränkt und ist seit April 2019 in drei weiteren Polizeidistrikten von Arunachal Pradesh teilweise aufgehoben. Unverändert in Kraft ist es in folgenden als Unruhegebiete geltenden Staaten: Assam, Nagaland sowie in Teilen von Manipur. Für den Bundesstaat Jammu & Kashmir existiert eine eigene Fassung (AA 19.7.2019).

Die unter anderem auch in den von linksextremistischen Gruppen (sogenannten Naxaliten) betroffenen Bundesstaaten Zentralindiens eingesetzten paramilitärischen Einheiten Indiens unterstehen zu weiten Teilen dem Innenministerium (AA 19.7.2019). Dazu zählen insbesondere die National Security Guard (Nationale Sicherheitspolizei NSG), aus Angehörigen des Heeres und der Polizei zusammengestellte Spezialtruppe für Personenschutz, auch als „Black Cat“ bekannt, die Rashtriya Rifles, eine Spezialtruppe zum Schutz der Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen bei inneren Unruhen und zur Bekämpfung von bewaffneten Rebellionen, die Central Reserve Police Force (CRPF) - die Bundesreservopolizei, eine militärisch ausgerüstete Polizeitruppe für Sondereinsätze - die Border Security Force (BSF - Bundesgrenzschutz) als größte und am besten ausgestattete Miliz zum Schutz der Grenzen zu Pakistan, Bangladesch und Myanmar. Sie wird aber auch zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in anderen Landesteilen eingesetzt. Die sogenannten Assam Rifles sind zuständig für Grenzverteidigung im Nordosten - die Indo-Tibetan Border Force (ITBP) werden als Indo-Tibetische Grenzpolizei, die Küstenwache und die Railway Protective Force zum Schutz der nationalen Eisenbahn und die Central Industrial Security Force zum Werkschutz der Staatsbetriebe verantwortlich (ÖB 8.2019). Besonders in Unruhegebieten haben die Sicherheitskräfte zur Bekämpfung sezessionistischer und terroristischer Gruppen weitreichende Befugnisse, die oft exzessiv genutzt werden (AA 19.7.2019).

Die Grenzspezialkräfte („Special Frontier Force“) unterstehen dem Büro des Premierministers. Die sogenannten Grenzspezialkräfte sind eine Eliteeinheit, die an sensiblen Abschnitten im Grenzgebiet zu China eingesetzt werden. Sie agieren im Rahmen der Geheimdienste, des sogenannten Aufklärungsbüros ("Intelligence Bureau" - Inlandsgeheimdienst) und dem Forschungs- und Analyseflügel ("Research and Analysis Wing" - Auslandsgeheimdienst) (War Heros of India, 15.1.2017).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (19.7.2019): Auswärtiges Amt, Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Mai 2019), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2014276/Deutschland\\_\\_\\_Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_zur\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevanten\\_Lage\\_in\\_der\\_Republik\\_Indien\\_%28Stand\\_Mai\\_2019%29%2C\\_19.07.2019.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2014276/Deutschland___Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_zur_asyl-_und_abschiebungsrelevanten_Lage_in_der_Republik_Indien_%28Stand_Mai_2019%29%2C_19.07.2019.pdf), Zugriff 19.3.2020
- AA - Auswärtiges Amt (19.7.2019): Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien
- BICC - Bonn International Centre for Conversion (12.2019): Informationsdienst - Sicherheit, Rüstung und Entwicklung in Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte: Länderinformation Indien, [http://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/indien/2019\\_Indien.pdf](http://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/indien/2019_Indien.pdf), Zugriff 11.2.2020

- Freedom House (4.3.2020): Freedom in the World 2020 - India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2025925.html>, Zugriff 9.3.2020
- HRW – Human Rights Watch (14.1.2020): World Report 2020 - India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2022689.html>, Zugriff 17.1.2020
- ÖB - Österreichische Botschaft New Delhi (8.2019): Asylländerbericht Indien
- USDOS – US Department of State (11.3.2020): 2019 Country Reports on Human Rights Practices: India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026357.html>, Zugriff 13.3.2020
- War Heroes of India (15.1.2017): Special Forces of India Part 3: Special Frontier Force, <https://gallantryawardwinners.blogspot.com/2017/01/Special-Frontier-Force.html>, Zugriff 19.3.2020

#### 4. Korruption

Korruption ist weit verbreitet (USDOS 11.3.2020). Indien scheint im Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index) von Transparency International (TI) im Jahre 2019 mit einer Bewertung von 40 (von 100) (0 sehr korrupt, 100 kaum korrupt) auf dem 80. Rang von 180 Staaten auf (TI 2019).

NGOs berichten, dass üblicherweise Bestechungsgelder bezahlt werden, um Dienstleistungen wie Polizeischutz, Schuleinschreibung, Zugang zu Wasserversorgung oder Beihilfen zu beschleunigen (USDOS 13.3.2019). Die unteren Bereiche des Gerichtswesens sind von Korruption betroffen und die meisten Bürger haben Schwierigkeiten, Recht durch die Gerichte zu erhalten (FH 3.4.2020). Korruption ist auf allen Regierungsebenen vertreten (USDOS 11.3.2020).

Obwohl Politiker und Beamte regelmäßig bei der Entgegennahme von Bestechungsgeldern erwischt werden, gibt es zahlreiche Korruptionsfälle, die unbemerkt und unbestraft bleiben (FH 4.3.2020). Das Gesetz sieht Strafen für Korruption im öffentlichen Dienst vor, in der Praxis kommen Staatsdiener mit korrupten Praktiken häufig straflos davon (USDOS 11.3.2020).

Die breite Öffentlichkeit hat im Allgemeinen Zugang zu Informationen über die Regierungsgeschäfte, dennoch ist der gesetzliche Rahmen, welcher Transparenz gewährleisten soll, in den letzten Jahren zunehmend unter Druck geraten. Die Änderungen des Whistleblowers Protection Act seit seiner Verabschiedung im Jahr 2014 wurden dahingehend kritisiert, dass sie die Effektivität des Gesetzes aushöhlen, die ohnehin als begrenzt eingestuft wurde. Das Gesetz über das Recht auf Information (RTI) von 2005 wird weithin genutzt, um die Transparenz zu erhöhen und korrupte Aktivitäten aufzudecken. Jedes Jahr werden Millionen von Anträgen auf der Grundlage dieses Gesetzes eingereicht. Laut der Menschenrechtsinitiative des Commonwealth wurden jedoch mehr als 80 Nutzer des Informationsrechts und Aktivisten ermordet und Hunderte wurden angegriffen oder bedroht (FH 4.3.2020).

Gemäß Angaben der Zentralen Untersuchungsbehörde (Central Bureau of Investigation - CBI) unterhält jeder Bundesstaat in Indien mindestens ein Büro unter der Leitung eines Polizeichefs, in welchem Beschwerden per Post, Fax oder persönlich eingereicht werden können. Dabei kann auf Wunsch auch die Identität des Beschwerdeführers geheim gehalten werden. 2018 und 2019 wurden 43.946 Beschwerden im Zusammenhang Korruption registriert. 41.775 Beschwerden wurden abgelehnt. Im Untersuchungszeitraum zwischen Jänner und Anfang Mai 2019 wurden vom CBI insgesamt 412 Korruptionsfälle registriert (CBI o.D.; vgl. USDOS 11.3.2020).

Eine von Transparency International und Local Circles durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass ein Einsatz von Bestechungsgeldern immer noch das effizienteste Mittel darstellt, um die Arbeit von Regierungsstellen abzuwickeln. Die Zahl jener Personen, die zugaben, ein Bestechungsgeld bei Behörden erlegt zu haben, lag 2019 bei 51 Prozent (2017: 45 Prozent). Die drei korruptionsanfälligsten Bereiche sind Grundbucheintragungen und Grundstücksangelegenheiten, sowie die Polizei und die kommunalen Vertretungen (IT 26.11.2019; vgl. IT 11.10.2018).

#### Quellen:

- CBI (o.D.): Join us in Fighting Corruption, <http://www.cbi.gov.in/contact.php>, Zugriff 7.11.2018
- Freedom House (4.3.2020): Freedom in the World 2020 – India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2025925.html>, Zugriff 9.3.2020

- IT – India Times (26.11.2019): Incidents of bribery in India reduced by 10 pc since last year: Survey., <https://www.indiatoday.in/india/story/incidents-of-bribery-in-india-reduced-by-10-pc-since-last-year-survey-1622859-2019-11-26>, Zugriff 17.3.2020
- IT – India Times (11.10.2018): Bribery records 11 per cent growth in one year, finds survey, <https://www.indiatoday.in/india/story/56-per-cent-paid-bribe-in-last-one-year-91-per-cent-don-t-know-about-anti-corruption-helpline-survey-1360392-2018-10-11>, Zugriff 7.11.2018
- TI - Transparency International (2020): Corruption Perceptions Index 2019, <https://www.transparency.org/cpi2019>, Zugriff 20.2.2020
- TI - Transparency International (2019): Corruption Perceptions Index 2018, <https://www.transparency.org/cpi2018>, Zugriff 30.1.2019
- TI - Transparency International (2018): Corruption Perceptions Index 2017, [https://www.transparency.org/news/feature/corruption\\_perceptions\\_index\\_2017#regional](https://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2017#regional), Zugriff 7.11.2018
- TI - Transparency International (2017): Corruption Perceptions Index 2016, [https://www.transparency.org/news/feature/corruption\\_perceptions\\_index\\_2016](https://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2016), Zugriff 7.11.2018
- USDOS – US Department of State (11.3.2020): 2019 Country Reports on Human Rights Practices: India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026357.html>, Zugriff 13.3.2020

## 5. Allgemeine Menschenrechtslage

Indien hat 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unterzeichnet (AA 19.7.2019). Die nationale Gesetzgebung in Menschenrechtsangelegenheiten ist breit angelegt. Alle wichtigen Menschenrechte sind verfassungsrechtlich garantiert (ÖB 8.2019). Die Umsetzung dieser Garantien ist allerdings häufig nicht in vollem Umfang gewährleistet (AA 19.7.2019). Eine Reihe von Sicherheitsgesetzen schränken die rechtsstaatlichen Garantien, z.B. das Recht auf ein faires Verfahren, ein. Diese Gesetze wurden nach den Terroranschlägen von Mumbai im November 2008 verschärft; u.a. wurde die Unschuldsvermutung für bestimmte Straftatbestände außer Kraft gesetzt. Besonders in Unruhegebieten haben die Sicherheitskräfte zur Bekämpfung secessionistischer und terroristischer Gruppen weitreichende Befugnisse, die oft exzessiv genutzt werden. Es gibt glaubhafte Berichte über extralegale Tötungen (AA 19.7.2019).

Menschenrechtsprobleme umfassen unter anderem Hinweise auf willkürliche Hinrichtungen, Verschleppung, Folter und Vergewaltigung. Korruption bleibt weit verbreitet. Gesellschaftliche Gewalt auf der Grundlage von Konfession und Kaste gibt nach wie vor Anlass zur Sorge. Muslime und Dalit-Gruppen aus den unteren Kasten sind auch weiterhin am stärksten gefährdet (USDOS 11.3.2020).

Eine verallgemeinernde Bewertung der Menschenrechtslage ist für Indien kaum möglich: Drastische Grundrechtsverletzungen und Rechtsstaatsdefizite koexistieren mit weitgehenden bürgerlichen Freiheiten, fortschrittlichen Gesetzen und engagierten Initiativen der Zivilgesellschaft. Vor allem die Realität der unteren Gesellschaftsschichten, die die Bevölkerungsmehrheit stellen, ist oftmals von Grundrechtsverletzungen und Benachteiligung geprägt (AA 19.7.2019). Ursache vieler Menschenrechtsverletzungen in Indien bleiben tief verwurzelte soziale Praktiken, nicht zuletzt das Kastenwesen (AA 19.7.2019). Frauen, Mitglieder ethnischer und religiöser Minderheiten sowie niederer Kasten werden systematisch diskriminiert (BICC 12.2019). Während die Bürger- und Menschenrechte von der Regierung größtenteils respektiert werden, ist die Lage in Regionen, in denen es interne Konflikte gibt, teilweise sehr schlecht. Dies trifft insbesondere auf Jammu und Kaschmir und den Nordosten des Landes zu. Den Sicherheitskräften, sowohl der Polizei, den paramilitärischen Einheiten als auch dem Militär, werden schwere Menschenrechtsverletzungen bei ihren Einsätzen in den Krisengebieten des Landes angelastet. Dem Militär und den paramilitärischen Einheiten werden Entführungen, Folter, Vergewaltigungen, willkürliche Festnahmen und außergerichtliche Hinrichtungen vorgeworfen. Insbesondere hinsichtlich der Spannungen zwischen Hindus und Moslems, welche im Jahr 2002 zu Tausenden von Todesfällen führten, wird den Sicherheitskräften Parteilichkeit vorgeworfen. Die Stimmung wird durch hindunationalistische Parteien angeheizt, welche auch in der Regierung vertreten sind (BICC 12.2019).

Den indische Sicherheitskräften werden Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen (FH 4.3.2020) und auch den separatistischen Rebellen und Terroristen im Bundesstaat Jammu und Kaschmir, im Nordosten und in den von den

Maoisten beeinflussten Gebieten werden schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, darunter Morde, Folterungen von Angehörigen der Streitkräfte und der Polizei, sowie von Regierungsbeamten und Zivilisten vorgeworfen. Aufständische sind ebenso für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten verantwortlich (USDOS 11.3.2020; vgl. FH 4.3.2020).

In manchen Bundesstaaten schränkt das Gesetz die religiöse Konversion ein (USDOS 10.6.2020), Einschränkungen in Bezug auf die Bewegungsfreiheit dauern an (USDOS 11.3.2020).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (19.7.2019): Auswärtiges Amt, Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Mai 2019), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2014276/Deutschland\\_\\_Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_zur\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevanten\\_Lage\\_in\\_der\\_Republik\\_Indien\\_%28Stand\\_Mai\\_2019%29%2C\\_19.07.2019.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2014276/Deutschland__Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_zur_asyl-_und_abschiebungsrelevanten_Lage_in_der_Republik_Indien_%28Stand_Mai_2019%29%2C_19.07.2019.pdf), Zugriff 19.3.2020
- BICC – Bonn International Centre for Conversion (12.2019): Informationsdienst – Sicherheit, Rüstung und Entwicklung in Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte: Länderinformation Indien, [http://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/indien/2019\\_Indien.pdf](http://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/indien/2019_Indien.pdf), Zugriff 10.2.2020
- FH – Freedom House (4.3.2020): Freedom in the World 2020 – India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2025925.html>, Zugriff 18.3.2020
- ÖB – Österreichische Botschaft New Delhi (8.2019): Asylländerbericht Indien
- USDOS – US Department of State (10.6.2020): 2019 Report on International Religious Freedom: India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2031372.html>, Zugriff 22.7.2020
- USDOS – US Department of State (11.3.2020): 2019 Country Reports on Human Rights Practices: India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026357.html>, Zugriff 13.3.2020

## 6. Bewegungsfreiheit

Das Gesetz gewährt landesweite Bewegungsfreiheit, Auslandsreisen, Migration und Repatriierung, und die Regierung respektiert diese Rechte im Allgemeinen (USDOS 11.3.2020). Das staatliche Gewaltmonopol wird gebietsweise von den Aktivitäten der „Naxaliten“ in Frage gestellt. Abgesehen davon ist Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes gewährleistet (AA 19.7.2019).

Die Regierung lockerte Einschränkungen für ausländische Reisende in Bezug auf Reisen nach Arunachal Pradesh, Nagaland, Mizoram, Manipur und Teilen von Jammu und Kaschmir, außer für Ausländer aus Pakistan, China und Myanmar. Das Innenministerium und die Bundesstaatenregierungen verlangen vor Reiseantritt von den Bürgern spezielle Genehmigungen einzuholen, um in bestimmte gesperrte Regionen bzw. Sperrzonen zu reisen (USDOS 11.3.2020).

Es gibt kein staatliches Melde- oder Registrierungssystem, sodass ein Großteil der Bevölkerung keinen Ausweis besitzt. Dies begünstigt die Niederlassung in einem anderen Landesteil im Falle von Verfolgung. Auch bei laufender strafrechtlicher Verfolgung ist nicht selten ein unbehelligtes Leben in ländlichen Bezirken eines anderen Landesteils möglich, ohne dass die Person ihre Identität verbergen muss (AA 19.7.2019).

In den großen Städten ist die Polizei jedoch personell und materiell besser ausgestattet, sodass die Möglichkeit, aufgespürt zu werden, dort größer ist. Bekannte Persönlichkeiten („high profile“ persons) können nicht durch einen Umzug in einen anderen Landesteil der Verfolgung entgehen, wohl aber weniger bekannte Personen („low profile“ people) (ÖB 8.2019).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (19.7.2019): Auswärtiges Amt, Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Mai 2019), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2014276/Deutschland\\_\\_Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_zur\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevanten\\_Lage\\_in\\_der\\_Republik\\_Indien\\_%28Stand\\_Mai\\_2019%29%2C\\_19.07.2019.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2014276/Deutschland__Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_zur_asyl-_und_abschiebungsrelevanten_Lage_in_der_Republik_Indien_%28Stand_Mai_2019%29%2C_19.07.2019.pdf), Zugriff 19.3.2020

- ÖB – Österreichische Botschaft New Delhi (8.2019): Asylländerbericht Indien
- USDOS – US Department of State (11.3.2020): 2019 Country Reports on Human Rights Practices: India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026357.html>, Zugriff 17.3.2020

## 7. Meldewesen

Noch gibt es in Indien kein nationales Melde- bzw. Staatsbürgerschaftsregister (AA 19.7.2019). Allerdings besteht für alle EinwohnerInnen (auch ausländische StaatsbürgerInnen) die freiwillige Möglichkeit, sich umfassend mittels Aadhaar (12-stellige, individuelle Nummer) registrieren zu lassen. Als Sicherheitsmaßnahme für die Registrierung dienen ein digitales Foto, Fingerabdrücke aller 10 Finger sowie ein Irisscan. Mittels Aadhaar ist es dann möglich, Sozialleistungen von der öffentlichen Hand zu erhalten. Auf Grund der umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen ist das System relativ fälschungssicher. Mittlerweile wurden über 1,2 Mrd. Aadhaar-Registrierungen vorgenommen, womit ein Großteil der indischen Bevölkerung erfasst ist (ÖB 8.2019).

### Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (Deutschland) (19.7.2019): Auswärtiges Amt, Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Mai 2019), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2014276/Deutschland\\_\\_Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_zur\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevanten\\_Lage\\_in\\_der\\_Republik\\_Indien\\_%28Stand\\_Mai\\_2019%29%2C\\_19.07.2019.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2014276/Deutschland__Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_zur_asyl-_und_abschiebungsrelevanten_Lage_in_der_Republik_Indien_%28Stand_Mai_2019%29%2C_19.07.2019.pdf), Zugriff 19.3.2020
- ÖB – Österreichische Botschaft New Delhi (8.2019): Asylländerbericht Indien

## 8. Grundversorgung und Wirtschaft

In Indien lebt etwa ein Viertel der Bevölkerung unter dem veranschlagten Existenzminimum der Vereinten Nationen. Sofern es nicht zu außergewöhnlichen Naturkatastrophen kommt, ist jedoch eine das Überleben sichernde Nahrungsversorgung auch der untersten Schichten der Bevölkerung zum Großteil gewährleistet. Es gibt keine staatlichen Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer, Sozialhilfe gibt es nicht, die Rückkehrer sind auf die Unterstützung der eigenen Familie oder von Bekannten angewiesen (ÖB 8.2019).

Das Wirtschaftswachstum lag im Haushaltsjahr 2016/2017 bei 7,1 Prozent und in 2017/18 bei 6,75 Prozent (BICC 12.2019). 2019 betrug das Wirtschaftswachstum 4,9 Prozent und für 2020 wird ein Wachstum der Gesamtwirtschaft um 6,1 Prozentpunkte erwartet (WKO 1.2020). Indien zählt damit nach wie vor zu den am stärksten expandierenden Volkswirtschaften der Welt (BICC 12.2019).

2017 lag die Erwerbsquote Bundesamt bei 53,8 Prozent (StBA 26.8.2019). Es gibt immer noch starke Unterschiede bei der geschlechtlichen Verteilung des Arbeitsmarktes (FES 9.2019). Indien besitzt mit 520,199 Millionen Menschen die zweitgrößte Arbeitnehmerschaft der Welt (2012). Im Jahr 2017 lag die Arbeitslosenquote bei 3,5 Prozent (StBA 26.8.2019).

Der indische Arbeitsmarkt ist durch die Tätigkeit im „informellen Sektor“ dominiert. Er umfasst Familien- und Kleinbetriebe der Landwirtschaft, des produzierenden Gewerbes sowie des Dienstleistungsbereichs und unterliegt keiner Kontrolle oder Besteuerung des Staates. Infolgedessen bestehen in diesem Bereich keine rechtsverbindlichen Bestimmungen oder formal geregelte Arbeitsverhältnisse. Annähernd 90 Prozent der Beschäftigten werden dem sogenannten „informellen Sektor“ zugerechnet – sie sind weder gegen Krankheit oder Arbeitsunfälle abgesichert, noch haben sie Anspruch auf soziale Leistungen oder Altersversorgung (Wienmann 2019). Die überwiegende Mehrheit der indischen Bevölkerung lebt in ländlich-bäuerlichen Strukturen und bleibt wirtschaftlich benachteiligt. Der Anteil der Landwirtschaft an der indischen Wirtschaftsleistung sinkt seit Jahren kontinuierlich und beträgt nur noch etwa 16,1 Prozent (2017/18) der Gesamtwirtschaft, obgleich fast 50,49 Prozent der indischen Arbeitskräfte in diesem Bereich tätig sind (Shah-Paulini 2017).

Die Regierung hat überall im Land rund 1.000 Arbeitsagenturen (Employment Exchanges) eingeführt um die Einstellung geeigneter Kandidaten zu erleichtern. Arbeitssuchende registrieren sich selbständig bei den Arbeitsagenturen und werden informiert sobald eine geeignete Stelle frei ist (BAMF 3.9.2018; vgl. PIB 23.7.2018). Einige Staaten in Indi

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)